

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Wülfrath vom 17.03.2020 mit dem Verbot zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Wülfrather Stadtgebiet und Schließung von Freizeitangeboten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):**

---

Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 und 15. März 2020 und der Erlasse zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.3.2020, 17.3.2020 und 18.03.2020 nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath folgende Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

1. Ab Bekanntgabe und zunächst bis zum Sonntag, 19. April 2020 sind alle Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

2. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI - Klassifizierung wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.
  - d. Berufsschulen

- e. Hochschulen
3. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen müssen folgende Maßnahmen umsetzen:
- a. Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.
  - b. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a. Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
  - b. alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
  - c. Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - d. Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
  - e. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - f. Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
  - g. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - h. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - i. Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.

5. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich zu gestatten:
  - a. Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen),
  - b. Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Betreiber ist verpflichtet:

- a. Eine Besucherregistrierung mit Erfassung der Kontaktdaten in einer mit Datum versehenen **Liste mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer, idealerweise auch einer** Emailadresse durchzuführen und für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren. Auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde, der Polizei oder des Gesundheitsamtes ist die Dokumentation herauszugeben. Personen die keine Daten angeben wollen, ist der Zutritt zu verwehren.
  - b. Zwischen den Tischen bzw. Arbeitsplätzen muss ein Mindestabstand von 2 Metern gewahrt werden. Weiteres Mobiliar ist zu entfernen.
  - c. Die Besucherzahl ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als Sitzplätze/Arbeitsplätze vorhanden sind. Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anzahl der verbleibenden Plätze nach der vorstehenden Ziffer.
  - d. Im Betrieb und den Geschäftsräumen sowie den Sanitäreinrichtungen sind Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen aufzuhängen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de) verwendet werden.
  - e. Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu verwehren.
6. Restaurants und Speisegaststätten dürfen **frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens um 15 Uhr zu schließen.**
  7. In Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020 der Zugang durch den Betreiber mit Einlasskontrollen zu beschränken und nur unter folgenden Auflagen zu erlauben:
    - a. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.
    - b. Die Besucherzahl ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als ihnen das Einhalten eines Abstandes von 2m zu anderen Besuchern möglich bleibt.
    - c. Im Betrieb und den Geschäftsräumen sowie den Sanitäreinrichtungen sind Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen

aufzuhängen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de) verwendet werden.

- d. Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu verwehren.
8. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
9. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.
10. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

#### 11. **Vollzug**

Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 6 dieser Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

#### 12. **Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 aufgehoben.

#### 13. **Strafvorschriften**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

#### **Gründe:**

- I. Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder über teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen von auch weniger als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Besucher bzw. Zuschauer (z.B. bei Sportveranstaltungen) sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen

Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr der Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Veranstaltungen in ganz Nordrhein-Westfalen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher am 13. März 2020 eine aufsichtsbehördliche Weisung erlassen, die die Durchführung nicht notwendiger Veranstaltungen untersagt.

## II. **Zu 1.**

Die Corona-Erkrankung CoViD-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u. a. darin bestehen, dass Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet - hier Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen und zugleich die Benutzung durch die Allgemeinheit regelt.

Bei Veranstaltungen, wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen (COVID-19) des Robert-Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);
- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Infektion wären auch der Infektionsweg und die Ausbreitung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr rekonstruierbar. Die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Auflagen (u.a. Eingangsuntersuchung, Kontrolle auf Erkrankungsfälle am Einlass, Durchsetzung von Mindestabständen zwischen Teilnehmern von mindestens 1m) lassen sich bei Veranstaltungen nicht zuverlässig umsetzen und stehen in keinem Verhältnis zur Absage. Die Wirksamkeit der denkbaren Vorkehrungen wäre zudem nur eingeschränkter Natur und daher nicht gleich effektiv, wie die nun erforderliche Absage.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur die Absage oder Verschiebung der Veranstaltung in Betracht kommt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge dienen oder für die der Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Wülfrath beantragt und bewilligt bekommen hat.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Die vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen z.B. zur Informationsvermittlung an bestimmte Berufsgruppen, Bevölkerungsteile oder zur Planung erforderlicher Maßnahmen, dienen dem öffentlichen Interesse. Auf Einzelantrag genehmigte Veranstaltungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Robert-Koch-

Instituts und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft und abgewogen.

**Zu 2.**

Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung bedeuten ein besonderes Risiko der Infektionsverbreitung. Ihnen ist daher der Zutritt zu bereits besonders geschützten Einrichtungen für die Dauer der Inkubationszeit zu verwehren.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

**Zu 3.**

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen betreuen und beherbergen besonders vulnerable Personengruppen. Daher sind Sie verpflichtet, Besucherzahlen zu beschränken und mit Schutzausrüstungen besonders sparsam umzugehen. Die Anordnung ist erforderlich, um das Gesundheitssystem vor der befürchteten Überlastung zu schützen und die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Etwasige Erlasse der jeweiligen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

**Zu 4.**

Die genannten Einrichtungen dienen der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie sind nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt nicht notwendige Angebote. Daher soll der Betrieb in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken unterbleiben und zwar unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen. Die wirtschaftlichen Einschränkungen sind im Sinne des Allgemeinwohls nach Abwägung aller Interessen hinzunehmen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

**Zu 5.**

Die Zugangsbeschränkung zu den unter Ziff. 5 Satz 1 a und b genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungs- und

Informationsfunktion haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen. Die unter Ziff. 5 Satz 2 gemachten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

**Zu 6.**

Die Reduzierung der Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten ist eine weitere erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Virus.

**Zu 7.**

Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, haben neben der reinen Versorgungsfunktion auch Freizeitcharakter und Aufenthaltsqualität.

Die Zugangsbeschränkung zu den genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungsaufgabe haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen. Es wird zudem befürchtet, dass die vom Unterricht freigestellten Schülerinnen und Schüler sich dort aufhalten und treffen. Dies gilt es zu vermeiden.

Die unter Ziff. 7 a – d gemachten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

**Zu 8.**

Die Öffnung der unter 8. genannten Geschäfte u.a. dient zur Sicherstellung der Versorgung.

**Verhältnismäßigkeit**

Die Maßnahme wird zunächst bis zum Sonntag, 19. April 2020 angeordnet und bei Fortbestand der Situation gegebenenfalls wiederholt. Das Datum fällt zusammen mit dem Ende der Osterferien und damit dem voraussichtlichen Ende der Einstellung des Schulbetriebs in Nordrhein-Westfalen. Der vorzeitige Widerruf bleibt ebenfalls vorbehalten.

**Zu 11:**

**Begründung zur sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein



Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

**Zu 12:**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 14 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Wülfrath durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1, für die Dauer von mindestens einer Woche. Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net>) ist ein Hinweis auf die jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

**Zu 13:**

Weiterer rechtlicher Hinweis: Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

**Hinweis:**

Anträge zur ausnahmsweisen Zulassung der Durchführung einer Veranstaltung sind unter Beifügung einer Risikobewertung im Einzelfall und einer fachmedizinischen Einschätzung zu richten an:

Stadt Wülfrath  
Ordnungsamt  
Am Rathaus 1  
42489 Wülfrath  
Tel.: 02058/18238  
[ordnungsamt@stadt.wuelfrath.de](mailto:ordnungsamt@stadt.wuelfrath.de)

Wülfrath, den 17.3.2020



Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin